Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 1

Artikel: Bestimmung des innerkantonalen Unterstützungswohnsitzes eines Bevormundeten in einem Konkordatsfall

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837414

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und allein der Arzt in der Lage, soweit dies überhaupt möglich, ein genaues Krankheitsbild zu erhalten und die Ursache der Epilepsie im einzelnen Fall herauszufinden. Von der Ursache aber werden der Grad der Krankheit und deren Heilungsaussicht bestimmt. Auch die Behandlungsweise muß entsprechend verschieden gestaltet werden.

Der Erfolg einer richtigen Kur tritt meistens erst allmählich ein. Darum Geduld haben und nicht jeden Monat eine andere Kur anfangen! Denn so kann auch die beste Kur nicht genügend wirken. Vor allem sei man vorsichtig gegenüber Kurpfuschern! Ihre Mittel sind entweder unwirksam oder gar gefährlich oder dann enthalten sie die auch von den Aerzten gebrauchten Medikamente, aber in unsicherer Dosierung und zu viel zu hohen Preisen. Der Arzt muß für jeden einzelnen Fall, je nach den Ursachen und dem Befinden, die Medizin bis ins feinste dosieren und eine ständige Kontrolle ausüben, weil die Mittel unter Umständen auf innere Organe nachteilig wirken könnten.

Außer den Medikamenten erfordert die Kur eine bestimmte Diät (ev. salzarme Kost) und eine besondere Lebensweise: Alkoholabstinenz, viel Schlaf, Vermeidung von geistiger Ueberanstrengung und Aufregung. In allen schwereren Fällen muß die Behandlung in einer ärztlich geleiteten Anstalt beginnen. Die Auswahl und bestmögliche Dosierung der Medikamente am Anfang verlangt eine ständige Kontrolle, u. a. auch besondere nur in Laboratorien mögliche Untersuchungen. Auch das geregelte Anstaltsleben an und für sich wirkt günstig.

Jeder, der es mit an Epilepsie Erkrankten zu tun hat, kann dem Arzt zu deren zweckmäßigen Behandlung helfen, wenn er den Verlauf der einzelnen Anfälle genau beobachtet und aufzeichnet, wo der Krampf beginnt, ob er nur auf der einen Körperseite oder auf beiden verläuft, ob der Kranke sich in die Zunge beißt oder Urin abgeht usw. Auch achte er auf alles, was die Anfälle irgendwie beeinflussen kann.

Gemeinverständliche Schriften (z. B. über epileptische Kinder und andere Einzelfragen) geben ab und jede weitere Auskunft über die Epilepsie, über unentgeltliche Sprechstunden und Aufnahmebedingungen in Anstalten, über Unterstützungs- oder Beschäftigungsmöglichkeiten für Epileptische u. dergl. erteilen bereitwillig und unentgeltlich: Die Poliklinik der Schweiz. Anstalt für Epileptische, Südstr. 120, Zürich 8. Telephon 42.700, und die Geschäftsstelle des Schweiz. Verbandes für Epileptische, Kantonsschulstr. 1, Zürich 1. Telephon 41.939.

Bestimmung des innerkantonalen Unterstützungswohnsitzes eines Bevormundeten in einem Konkordatsfall.

Der Gemeinderat Unteriberg hat im Dezember 1927 dem im September gleichen Jahres geborenen, außerehelichen Knaben E. D. von Eggiwil (Kt. Bern) seinen Onkel E. B. in Freienbach als Vormund bestellt. Im Zeitpunkt der Beschlußfassung befand sich der Knabe bei dem ihm zur Durchführung des Vaterschaftsprozesses ernannten Beistand A. F. in Unteriberg. Im Juni 1928 nahm der Vormund das Mündel zu sich nach Freienbach. Es befindet sich seither in seiner Familie in Obhut und Pflege. Im September 1930 wurde der Knabe unterstützungsbedürftig, und es entstand in der Folge ein Streit zwischen den Armenbehörden von Unteriberg und Freienbach darüber, welche Gemeinde zur Unterstützung verpflichtet sei.

Der Regierungsrat hat die Gemeinde Freienbach als unterstützungspflichtig erklärt, mit folgender Begründung:

1. Der Knabe E. D. befindet sich seit dem Jahr 1927 im Kanton Schwyz. Er hat daher während der annähernd 3 Jahre seines Hierseins, die dem ersten, aus den Akten ersichtlichen Unterstützungsbegehren vom 23. September 1930 vorausgingen, im Sinne von Art 1 des Konkordats betreffend wohnörtliche Unterstützung, vom 15. Juni 1923, Konkordatswohnsitz im Kanton Schwyz erworben. Da das Kind bevormundet ist, trifft überdies die Bestimmung von Art. 2, Abs. 3 des Konkordates zu, wonach Kinder, welche der Bevormundung unterstehen, in jenem Kanton wohnhaft gelten, in welchem die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht.

2. Durch diese Bestimmungen des Konkordats wird jedoch zunächst nur die Unterstützungspflicht von Kanton zu Kanton abgegrenzt, während die interkantonale Zuständigkeit und Pflicht zur Unterstützung dadurch grundsätzlich nicht präjudiziert wird. Ihre Umschreibung ist nach Art. 6 des Konkordats Sache des kantonalen Rechts. Nun überträgt § 1 der KVV zum Konkordat die Unterstützung von Angehörigen anderer Konkordatskantone der Armenpflege derjenigen Gemeinde, in welcher die zu unterstützende Person „wohnhaft" ist, und § 3 läßt die Unterstützungspflicht erlöschen beim „Wegzug des Unterstützten aus der Gemeinde". Da die KVV den Wohnsitzbegriff nicht näher erläutert, muß angenommen werden, daß dafür auch im innerkantonalen Recht die Vorschriften des Konkordats — wenigstens subsidiär — anzuwenden sind. Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß der Unterstützungswohnsitz des bevormundeten Kindes sich an jenem Orte befindet, „wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht" (Art. 2, Abs. 3 des Konkordats), also da, wo die zur Bevormundung zuständige Behörde ihren Sitz hat. Damit unterscheidet sich der Unterstützungswohnsitz wesentlich vom zivilrechtlichen Wohnsitz nach Art. 25, Abs. 1 ZGB, der sich am Sitze jener Vormundschaftsbehörde befindet, welche die Vormundschaft tatsächlich führt (Egger, 2. Aufl. zu Art. 25, Note 9; Düby, 2. Aufl., Seite 46).

3. Die Vormundschaft über den Knaben E. D. ist vom Gemeinderat Unteriberg am 18. Dezember 1927 zuständigerweise angeordnet worden, da der Knabe, der nicht Kantonsbürger ist, damals in Unteriberg seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatte (Art. 376 ZGB). Im Juni 1928 hat dann aber der Vormund sein Mündel zu sich nach Freienbach in Obhut und Pflege genommen. Dort ist es bis zum heutigen Tage verblieben. Die Vormundschaftsbehörde von Unteriberg hat diesem Wohnsitzwechsel — wenn nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend — zugestimmt. Damit ist die Zuständigkeit zur Führung der Vormundschaft gemäß Art. 377 ZGB an die Gemeinde Freienbach übergegangen. Das Waisenamt Unteriberg wäre demzufolge verpflichtet gewesen, die Vormundschaft ans Waisenamt Freienbach zu übertragen. Die Vormundschaft ist vom Waisenamt Unteriberg seit der Uebersiedelung des Mündels nach Freienbach unzuständigerweise geführt worden.

Da nun, wie in Ziff. 2 dargelegt wurde, der Unterstützungswohnsitz sich dort befindet, „wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht", ohne Rücksicht darauf, wo die Vormundschaft tatsächlich geführt wird, ergibt sich, daß im vorliegenden Fall nicht die Armenpflege von Unteriberg, sondern jene in Freienbach zuständig ist. Die Armenpflege Freienbach ist daher verpflichtet, im Sinne von Art. 9 des Konkordates und § 2 der KVV Art und Maß der Unterstützung zu bestimmen und die Konkordatsanzeige nach § 4 der KVV an das schwyzerische Erziehungsdepartement (Abteilung Armenwesen) zuhanden der heimatlichen Armenpflege des Unterstützten zu erstatten. (Regierungsratsbeschluß vom 6. Oktober 1931.) Dr. P. R.